



FVID e.V., Geschäftsstelle, Kettenhofweg 14-16, D-60388 Frankfurt am Main

**MR Andreas Jung**  
**BMWi, Referat IIC2**

**MR Dr. Jürgen Stock**  
**BMI, Referat BW14**

Fachverband Innendämmung e.V.  
Geschäftsstelle  
Kettenhofweg 14-16 / 3. Stock

D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 – 69 – 9712 1313

Email: [post@fvid.de](mailto:post@fvid.de)

Vorsitzender: J. Gänßmantel

Datum:

**28.06.2019**

## **Position des FVID zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes vom 28.05.2019**

Sehr geehrte Herren,

der Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde zum 28.05.2019 mit Begründung veröffentlicht. Hiermit nimmt der Fachverband Innendämmung e.V. (FVID) zu diesem Entwurf wie folgt Stellung.

### **Grundsätzliches**

Wir begrüßen zunächst, dass das Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) zusammengelegt werden sollen. Die bisher aufgeteilten Anforderungen waren in der Praxis nur mit großem Aufwand umzusetzen und führten zu Verwirrungen.

Der vorliegende Entwurf kann jedoch hinsichtlich der gesteckten Klimaziele der Bundesregierung als verfehlt angesehen werden. Deutliches Zeichen hierfür ist, dass lediglich der bisherige EnEV-Standard (seit 01.01.2016 in Kraft) als Standard eines Niedrigstenergiegebäudes definiert wird. Hiermit - wie auch durch weitere Detail-Anforderungen – versagt das GEG, um die heutigen Anforderungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden zu erreichen. Insgesamt ist das GEG aus Sicht des FVID viel zu kompliziert und stellt keine Vereinfachung dar, obwohl es drei Gesetze ersetzen soll.

### **Auslaufen des Berechnungsverfahrens nach DIN 4108-6 / DIN 4701-10 (§20 (2))**

Es wird von Seiten des FVID begrüßt, dass dieses Berechnungsverfahren auslaufen soll. Der Zeitraum bis zum 31.12.2023 wird jedoch als deutlich zu lange angesehen, da das Berechnungsverfahren als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden kann. Insbesondere heutige Anlagenkomponenten können nur vermindert angesetzt werden.

### **Vereinfachungen für die Datenaufnahme**

Zu Entwurf § 50, Absatz 5:

Die Anwendung der vereinfachten Datenaufnahme ist für die Erstellung von Energieausweisen bei Bestandsgebäuden nachvollziehbar. Der FVID lehnt jedoch Absatz 5, in dem diese Anwendung auch für § 48 (Änderung bestehender Gebäude) und § 51 (Erweiterung und Ausbau) ermöglicht wird, ab.

In diesen Fällen ist unbedingt eine Erfassung des Gebäudes mit seinen Bauteilen und der Anlagentechnik erforderlich. Dieses gilt in besonderem Maße, wenn eine Innendämmung eingesetzt werden soll, da hier die Erfassung des vorhandenen Schlagregenschutzes, der Einbausituation für die Innendämmung, die an die innen gedämmten Außenwandflächen anschließenden Bauteile usw. erforderlich ist.

### **Anlage 7 – „Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen ....“ (zu § 48)**

Zu Entwurf, Anlage 7, Tabelle, Zeile 1b

Es wird weiterhin als auslösender Tatbestand das „Anbringen von [...] Dämmschichten auf der Außenseite einer bestehenden Wand“ erwähnt. Diese Formulierung ist bereits in Vorgänger-Verordnungen enthalten gewesen und hat zu unterschiedlichen Interpretationen geführt.

Der FVID sieht hier die Notwendigkeit, den Begriff „Dämmschichten“ in § 3 Begriffsbestimmungen aufzunehmen und zu erläutern (z.B. durch Festlegungen eines Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit von 0,10 W/(mK)).

Zu Entwurf, Anlage 7, Tabelle, Bauteilgruppe „Außenwände“

Der „Einbau von innenraumseitigen Dämmschichten“ (sprich: einer Innendämmung auf Außenwänden) ist seit der EnEV 2013 nicht mehr vorhanden. Dieses wurde seinerzeit wie folgt begründet (siehe Begründung zum Referentenentwurf):

|   |
|---|
| <p>Der Einbau von Dämmschichten auf der Innenseite (bisher Satz 1 Buchstabe c) soll entfallen; dieser Tatbestand ist in der Praxis schwer zu vollziehen und schreckt Bauherren wegen des Verlustes an Wohnfläche, der mit einer Pflicht zur Innendämmung einhergeht, davon ab, überhaupt eine Innendämmung vorzunehmen. Bei der Innendämmung kann mit einer freiwilligen Lösung möglicherweise mehr Energieeinsparung erzielt werden als durch eine Vorschrift, die von eigentlich sinnvollen Maßnahmen abhält.</p> |
|---|

Diese Aussage war insofern richtig, da die seinerzeit gemachte Vorgabe eines U-Wertes von 0,35 W/(m<sup>2</sup>K) [EnEV 2009] und den vorliegenden Dämm-Materialien teils zu großen Dämmschichtdicken geführt hätte. Es wurde jedoch vorschnell eine Möglichkeit der Senkung des Energieverbrauchs verschenkt, da es bei einem kritischen Projekt auch damals die Anwendung des § 25 (Geltendmachung der unbilligen Härte) gegeben hätte.

Aufbauend auf einer Studie des FV WDVS, 2012 wird der potenzielle Umfang von Innendämmungen eingeschätzt. Demnach können ca. 15 % der Außenwand-Wärmedämmung durch Innendämmung ersetzt werden, was im Mittel grob geschätzt einem Marktpotenzial von etwa 5 Mio. m<sup>2</sup>/a Innendämmung entspricht. Dieser Umfang zeigt sehr deutlich, dass es fahrlässig wäre, komplett auf diesen Tatbestand zu verzichten und stattdessen auf Freiwilligkeit zu setzen, die – das zeigt die Erfahrung der letzten Jahre – häufig nicht umgesetzt wird.

Da die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die praktischen Umsetzungen wie auch die normativen Vorgaben im Bereich der Innendämmung in den letzten Jahren deutlich vorangeschritten sind, sieht der FVID keine Hürden, einen Anforderungswert für die Innendämmung zu formulieren. So existieren mit den WTA-Merkblättern 6-4 und 6-5 inzwischen am Markt akzeptierte Regelwerke zur Planung von Innendämmungen. Das vereinfachte Nachweisverfahren des WTA-Merkblattes 6-4 ist auf Betreiben des FVID sogar softwareseitig als Bewertungshilfe umgesetzt worden.

Die seinerzeit von der WTA kritisierte allgemein gültige Anwendung eines Höchstwertes von  $0,35 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  sehen wir ebenso als nicht problemlos an. Denkbar wären aus Sicht des FVID die folgenden Forderungen:

$$U_{max} = 0,50 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K}), \text{ für Massivwände}$$
$$U_{max} = 0,65 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K}), \text{ für Sichtfachwerkwände}$$

In jedem Fall ist ein Zusatz zu formulieren:

„Falls dieser Wert aus bauphysikalischen, baukonstruktiven oder gestalterischen Gründen nicht erreichbar ist, ist dieses fachlich zu begründen und ein höchstmöglicher Wärmeschutz einzubauen. Wärmebrücken sind zu berücksichtigen. Grundlage der Beurteilung stellen die WTA-Merkblätter 6-4 und 6-5.“

### **Schlussbemerkung**

Wir möchten uns zum Abschluss bedanken, dass wir die Möglichkeit erhalten, zum Gesetzes-Entwurf Stellung zu beziehen. Wir hoffen Ihnen konstruktive Vorschläge unterbreitet zu haben.

In diesem Zusammenhang stehen wir gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Jürgen Gänßmantel  
Vorsitzender



Dipl.-Ing. Christoph Sprengard  
Schriftführer